

gegen sie (als Beschuldigte oder Angeklagte) durchgeführten Strafverfahren vom Untersuchungsorgan, Staatsanwalt oder Gericht zu Beweis Zwecken vernommen werden, um über eigene Wahrnehmungen Aussagen zu machen. Ein Zeuge soll wahrheitsgemäß, d. h. unbeeinflusst von subjektiven Erwägungen und von Äußerungen oder Wünschen Dritter, die Organe der Strafrechtspflege über seine Wahrnehmungen informieren.

Sachverständige Zeugen sind Personen, die Wahrnehmungen auf Grund ihrer besonderen Sachkunde gemacht haben. Sie können nicht nur schlechthin das von ihnen Wahrgenommene wiedergeben, sondern sich infolge ihres speziellen Fachwissens zugleich sachkundig über das Wahrgenommene äußern (ohne etwa gutachterlich tätig zu werden); z. B. ein Verkehrspolizist, der Zeuge einer Verkehrsstraftat wird. Sachverständige Zeugen haben im Strafverfahren die Stellung eines Zeugen; sie stehen ihm gleich (§ 35).

Zeuge kann grundsätzlich jede Person — Erwachsener oder Kind, Staatsbürger der DDR, Ausländer oder Staatenloser — sein. Personen, die als Zeugen oder sachverständige Zeugen von den Organen der Strafrechtspflege benötigt werden, sind zur Aussage verpflichtet (§ 25); soweit sie nicht aus persönlichen oder beruflichen Gründen (§§ 26, 27) zur Aussageverweigerung berechtigt oder nach den allgemein anerkannten Normen des Strafrechts oder auf Grund internationaler Abkommen, z. B. Konsularverträge, nicht verpflichtet sind, Zeugenaussagen zu machen (§ 56 GVG) oder wegen Vorliegens einer vom Staat ausdrücklich anerkannten oder auferlegten Schweigepflicht einer besonderen Aussagegenehmigung (§§ 28, 29) bedürfen.

Die *Aussagepflicht* geht allen anderen Formen der Mitwirkung am Strafverfahren vor. Niemand ist berechtigt, die Erfüllung seiner Zeugenpflicht mit der Begründung zu verweigern, er sei bereits in einer anderen Funktion am Strafverfahren beteiligt, z. B. als Geschädigter, Staatsanwalt, Richter, Rechtsanwalt, gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger. Ein Zeuge ist grundsätzlich nicht ersetzbar und das Prinzip der unmittelbaren Beweisaufnahme gebietet.

daß ein Zeuge seine Wahrnehmungen selbst wiedergibt.

Die Verletzung der Pflicht eines Zeugen, vor Gericht oder einem anderen Organ der Strafrechtspflege zu erscheinen, hat Rechtsfolgen. Gericht und Staatsanwalt können gemäß §§ 31 und 86 bei schuldhaftem Nichterscheinen eines Zeugen eine Ordnungsstrafe aussprechen. Diese kann wiederholt verhängt werden. Weiterhin kann ein Zeuge, der trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erscheint, vorgeführt, also zwangsweise zum Ort der Vernehmung gebracht werden. Schließlich können einem Zeugen die infolge seines Ausbleibens verursachten Auslagen auferlegt werden.

Die Verletzung der Wahrheitspflicht hat strafrechtliche Folgen. Paragraph 230 StGB droht für den Fall einer vorsätzlich falschen Aussage eines Zeugen vor Gericht eine Strafe bis zu drei Jahren Freiheitsentzug an. Eine Vertheidigung findet im Strafverfahren der DDR nicht statt. Nur im Rechtshilfeverfahren in Strafsachen können Zeugen vertheidigt werden, wenn diese nach den Bestimmungen, die für das zu ersuchende ausländische Organ gelten, notwendig ist (§ 12 EGStGB/StPO).

Die Rechte des Zeugen entsprechen seinen Pflichten. Der Zeuge ist durch die Organe der Strafrechtspflege auf seine Rechte und Pflichten hinzuweisen. Er ist vor Beginn der Vernehmung über den Gegenstand seiner Vernehmung zu unterrichten (§ 33), über Wahrheitspflicht (§ 32) und Aussageverweigerungsrechte bzw. -pflichten (§§ 26 ff.) zu belehren und auf seinen Anspruch auf Entschädigung von Verdienstausfall und auf Erstattung von Reisekosten oder anderen Auslagen (§ 34) hinzuweisen.

4.4.2.

Der Sachverständige

Der Sachverständige hat — wie auch der Zeuge — durch seine Tätigkeit zur Erforschung der Wahrheit in der Strafsache und damit zur Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens beizutragen. *Sachverständiger* ist eine Person, die über die für eine Gutachterstattung notwendigen Spezialkenntnisse verfügt und im Verfahren, auf der Grundlage von Untersuchungen im Rahmen seines Spezialgebietes, auf Anforderung der